

Auszug aus dem Grundbuch

Grundstück	Grundbuch	Blatt	EGRID
1	Höri	236	CH971677755847

Hinweise

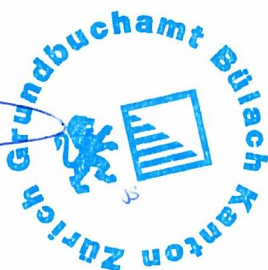
1. Dieser Auszug ist ein Teilauszug im Sinne von Art. 31 Abs. 2 der eidgenössischen Grundbuchverordnung (GBV).
2. Angaben der amtlichen Vermessung haben keine Grundbuchwirkung.
3. Wohnadresse/Domiziladresse sind ohne Gewähr.
4. Der Auszug (inklusive der Titelseite; ohne allfällige Beilagen) umfasst drei Seiten.

Bülach, 14.07.2026, 11:20 Uhr, Datenstand per 14.07.2026, 11:19 Uhr

Für richtigen Auszug

Grundbuchamt Bülach

Nicole Ulli, Notar-Stellvertreterin



Grundstück 1

Grundstücksbeschreibung

Grundbuch	Höri
Blatt	236
EGRID	CH971677755847
Grundstücksart	Liegenschaft

Angaben der amtlichen Vermessung:

Kataster:	1129	
Flurname/Strasse:	Chrutstock	
Plan:	1	
Gesamtfläche:	1433 m ²	
Gebäude:	Gebäude Wohnen, GVZ-Nummer 06000266	266 m ²
	Wehntalerstrasse 35, 8181 Höri	
	Gebäude Landwirtschaft, GVZ-Nummer 06000264	35 m ²
Bodenbedeckung:	Gartenanlage	240 m ²
	Gebäude	301 m ²
	befestigte Fläche	892 m ²

Eigentum

Kanton Zürich, besondere Rechtsformen, UID: CHE-114.809.327, Alleineigentum

Erwerb:
23.12.1976, Beleg 1976, 42, 65, Kauf

Anmerkung

öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung / Baugesetzgebung:

Das Gebäude Nr. 266 auf dem Grundstück Nr. 1129 ist gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 12. August 2025 ein Schutzobjekt im Sinne § 203 Abs. 1 lit. c PBG und ist unter Schutz gestellt. Am Gebäude Nr. 266 bzw. an den unter Ziffer 3 des verwaltungsrechtlichen Vertrags aufgeführten Teilen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Höri keine Veränderungen vorgenommen werden. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sind nach denkmalpflegerischen Kriterien auszuführen.

zugunsten

Gemeinde Höri, besondere Rechtsformen, UID CHE-114.859.696
06.10.2025, Beleg 2025/184, EREID CH4035-0000-0011-13446

Vormerkungen

Keine Eintragungen



Dienstbarkeiten

- a) Personaldienstbarkeit:
Last: Baurecht für Kabelverteilkabine, beschränkt übertragbar
zugunsten
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), besondere Rechtsformen, mit Sitz in Zürich,
UID CHE-108.954.688
06.06.2025, Beleg 2025/116, EREID CH4035-0000-0011-09047
- b) Grunddienstbarkeit:
Recht: Fahrwegrecht; nebensächliche Leistungspflicht
zulasten
Grundbuch Blatt 50513, Kataster 1130, EGRID CH841658778772, Grundbuch Höri
15.10.2025, Beleg 2025/190, EREID CH4035-0000-0011-08147

Grundlasten

Keine Eintragungen

Grundpfandrechte

Keine Eintragungen



Grundbuchanmeldung

Zur Eintragung wird angemeldet durch:

Kanton Zürich, besondere Rechtsformen, UID CHE-114.809.327, Postfach, 8090 Zürich, als Alleineigentümer, vertreten durch:

Sandra Mazzini, geb. 24/1/1975, von Männedorf ZH,
Fachspezialistin Grundstücksgeschäfte,
Baudirektion, Immobilienamt
(Vorname, Name, Funktion)

Gemeinde Hörli

Grundbuch Blatt 236, Kataster 1129

Anmerkung

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung / Baugesetzgebung:

Das Gebäude Nr. 266 auf dem Grundstück Nr. 1129 ist gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 12. August 2025 ein Schutzobjekt im Sinne § 203 Abs. 1 lit. c PBG und ist unter Schutz gestellt. Am Gebäude Nr. 266 bzw. an den unter Ziffer 3 des verwaltungsrechtlichen Vertrags aufgeführten Teilen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Hörli keine Veränderungen vorgenommen werden. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sind nach denkmalpflegerischen Kriterien auszuführen,

zugunsten der Gemeinde Hörli,

anzumerken bei Kataster 1129,

gestützt auf den Protokollauszug der Gemeinde Hörli vom 12.08.2025, Beschluss-Nr. 91, Dossier HÖRI-2025-0263, Ziffer 2.1. des Beschlusses.

Bemerkung:

Die Gebühren für diese Anmerkung werden gemäss Ziffer 2.1 des obgenannten Protokollauszuges von der Gemeinde Hörli bezahlt.

Kanton Zürich:

Zürich, 30/9/2025

Ort / Datum

S. Mazzini

Schutz gestellt. Am Gebäude Nr. 266 bzw. an den unter Ziffer 3. des verwaltungsrechtlichen Vertrags aufgeführten Teilen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Höri keine Veränderungen vorgenommen werden. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sind nach denkmalpflegerischen Kriterien auszuführen.»

2.5. Dieser Beschluss mit der vorliegenden Vereinbarung wird amtlich publiziert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Unterschutzstellung
 - 1.1. Das ehemalige zweigeschossige Dreisässenhaus an der Wehntalerstrasse 35 (Gebäude Nr. 266) auf dem Grundstück Nr. 1129 ist ein Schutzobjekt von kommunaler Bedeutung im Sinne § 203 Abs. 1 lit. c PBG und wird gemäss § 205 lit. d PBG mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags zwischen Kanton Zürich Baudirektion, Immobilienamt, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Eigentümerin der Liegenschaft) und der Gemeinde Höri unter Schutz gestellt.
 - 1.2. Der verwaltungsrechtliche Vertrag vom 12. August 2025, mit welchem das gemäss Disp. 1.1. dieses Beschlusses bezeichnete Objekt unter Schutz gestellt wird, wird genehmigt.
2. Grundbuch
 - 2.1. Das Notariat und Grundbuchamt Bülach wird eingeladen, nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu Gunsten der Gemeinde Höri auf dem Grundstück Nr. 1129 folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung unter Kostenfolge zulasten der Gemeinde Höri anzumerken:
«Das Gebäude Nr. 266 auf dem Grundstück Nr. 1129 ist gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 12. August 2025 ein Schutzobjekt im Sinne § 203 Abs. 1 lit. c PBG und ist unter Schutz gestellt. Am Gebäude Nr. 266 bzw. an den unter Ziffer 3. Des verwaltungsrechtlichen Vertrags aufgeführten Teilen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Höri keine Veränderungen vorgenommen werden. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sind nach denkmalpflegerischen Kriterien auszuführen.»
 - 2.2. Das Notariat und Grundbuchamt Bülach wird ersucht, die Anmerkung der unter Dispositiv-Ziffer 2.1. formulierten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch durch Zeugnis der Gemeinde Höri zu bestätigen.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Unterschutzstellung am 15. August 2025 im amtlichen Publikationsorgan (Website), zusammen mit dem Schutzvertrag und dem Gutachten, amtlich zu publizieren.
4. Die Koordinationsstelle Fachbereich Baurecht wird beauftragt, die erforderlichen Unterlagen für die Aktenaufgabe bereitzustellen und die Beilagen zur Publikation der Abteilung Präsidiales spätestens am 14. August 2025 elektronisch zukommen zu lassen.
5. Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Servitutenprotokoll

EREID CH4035-0000-0011-08147

Grunddienstbarkeit

Fahrwegrecht, nebensächliche Leistungspflicht

aus Sicht des Grundstückes

Blatt 236, Kataster 1129, EGRID CH971677755847, Grundbuch Höri

zulasten

Blatt 50513, Kataster 1130, EGRID CH841658778772, Grundbuch Höri

Der Eigentümer des berechtigten Grundstückes hat auf dem belasteten Grundstück das Fahrwegrecht, um auf die Aussen-Parkplätze auf der Rückseite des Wohnhauses Wehntalerstrasse 35 zu gelangen.

Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung werden vom belasteten und vom berechtigten Eigentümer im Verhältnis ihrer Interessen getragen.

15.10.2025, Beleg Höri 2025/190

Servitutenprotokoll

EREID CH4035-0000-0011-09047

Personaldienstbarkeit

Baurecht für Kabelverteilkabine, beschränkt übertragbar

aus Sicht des Grundstückes

Blatt 236, Kataster 1129, EGRID CH971677755847, Grundbuch Höri

zugunsten

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), besondere Rechtsformen, mit Sitz in Zürich, UID
CHE-108.954.688

Die Berechtigte hat das Recht, auf dem belasteten Grundstück eine Kabelverteilkabine zu erstellen und dauernd fortbestehen zu lassen. Die Lage und die Ausmasse der Kabine sind im Situationsplan 1:500 blau eingezeichnet.

Die Berechtigte bzw. die von ihr beauftragten Organe sind berechtigt, für die Erstellung der Anlage sowie für Reparaturen und Kontrollarbeiten das belastete Grundstück in Anspruch zu nehmen. Ausser in Notfällen ist der Grundeigentümer des belasteten Grundstückes innert einer angemessenen Frist vorgängig darüber zu informieren. Erfordert die Zweckbestimmung oder Nutzung des Grundstückes später eine Verlegung der Anlage infolge eines behördlich genehmigten Bauvorhabens des Grundeigentümers des belasteten Grundstückes, so führt die Berechtigte die Verlegung innerhalb des belasteten Grundstückes auf eigene Kosten durch.

Die Berechtigte haftet für Kultur- und weiteren Schaden, welcher dem Grundeigentümer, dem Pächter oder Mieter des belasteten Grundstückes durch Bau und Betrieb, Erweiterung oder Unterhalt der Anlage erwächst.

Diese Dienstbarkeit ist beschränkt übertragbar und zwar auf einen Rechtsnachfolger mit dem gleichen Unternehmenszweck bzw. Leistungsauftrag.

06.06.2025, Beleg Höri 2025/116

Plan beim Beleg

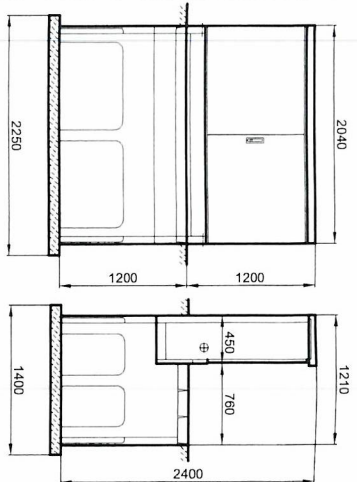


Plan zu Beleg Höri 2025/116

Höri Massstab: 1:500	Situationsplan Datum: 16.04.2025	⬆ N	Bemerkungen:
Netzregion Wundland Dietrichstrasse 12 8472 Seuzach Tel. 058 359 41 11 Fax 058 359 41 00 Elektrizitätswerke des Kantons Zürich			



Verteilkabine VK15 mit Schacht



Alle Masse in mm

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Handwritten signature

Der/Die Grundeigentümer/in

Handwritten signature

Grundbuchamt Bülach

Grundbuch	Blatt	EGRID	1/2
Höri	50513	CH841658778772	

Grundstücksbeschreibung

Fläche			Beschreibung	Änderung		
ha	a	m2		Datum	Beleg	Mutation
			Kataster 1130, Plan 1, Chrutstock	29.04.2025		Bestandesänderung
	13	14	Gesamtfläche			
		94	Gebäude Nebengebäude, Nr. 06000268			
		94	Bodenbedeckung Gebäude			
	7	52	befestigte Fläche			
	4	68	Gartenanlage			

Eigentum

Ziffer	Bezeichnung	Datum	Beleg	Bemerkungen
1.	Kanton Zürich, besondere Rechtsformen, CHE-114.809.327, 8090 Zürich, Alleineigentum	23.12.1976	42, 65	

Anmerkungen

Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
keine				

Vormerkungen

Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
keine				

Dienstbarkeiten

Recht / Last	Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
Last	Personaldienstbarkeit Durchleitungsrecht (Kabelleitungen), übertragbar zugunsten Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), besondere Rechtsformen, Zürich, CHE-108.954.688, Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich	20.08.1984	44	CH4035-0000-0006-93862	

Grundbuch	Blatt	EGRID	2/2
Höri	50513	CH841658778772	

Dienstbarkeiten					
Recht / Last	Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
Last	Grunddienstbarkeit Fahrwegrecht Weiteres: nebensächliche Leistungspflicht zugunsten Blatt 236, Kataster 1129, EGRID CH971677755847, Höri	15.10.2025	190	CH4035-0000-0011-08147	

Grundlasten					
Recht / Last	Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
	keine				

Grundpfandrechte							
Art / Gläubiger	Pfandsumme CHF	Zins %	Pfandstelle	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
keine							

Bemerkungen				
Ziffer	Bezeichnung	Datum	Beleg	Betrifft EREID
	keine			

Erläuterungen

a	Aren	Auszugsart	Auszug
EGRID	Eidgenössische Grundstückidentifikation	Erstellungszeitpunkt	21.10.2025, 13.31 Uhr
EREID	Eidgenössische Rechteidentifikation	Führungsart	eidgenössisch
F	Frau	Erwerbsart	unterdrückt
ha	Hektaren	Grundpfandrechte	ohne Gläubiger zur Zeit der Errichtung
M	Mann	Weiteres	aktuelle Adressen anzeigen; Kataster anzeigen
M[Zahl]	Maximalzinsfuss		
m2	Quadratmeter		



Personaldienstbarkeit

Durchleitungsrecht (Kabelleitungen), übertragbar

zugunsten

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), besondere Rechtsformen, Zürich, CHE-108.954.688

zulasten

Blatt 50513, Kataster 1130, EGRID CH841658778772, Höri

Die Berechtigte hat das Recht, unterirdische Kabelleitungen (in Kabel-Schutzrohre, -Kanäle oder -Decksteine verlegt) durch das belastete Grundstück zu führen und dort auf unbestimmte Dauer fortbestehen zu lassen.

Zum Zwecke von Reparaturen, Revisionen oder der Erneuerung der Anlage ist die Berechtigte befugt, das Grundstück jederzeit zu betreten. Sie wird dem Eigentümer wenn möglich vorher davon Kenntnis geben.

Der Eigentümer des belasteten Grundstückes ist verpflichtet, bei der Ausführung von Arbeiten, insbesondere bei Auffüllungen und Abgrabungen, die notwendige Rücksicht auf die Kabelanlage zu nehmen und der Berechtigten zu berichten, sobald die Kabelanlage gefährdet werden könnte.

Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.

Höri, 20.08.1984, Beleg 44

Plan beim Beleg

Nachführungen

Höri, 15.04.2025, Beleg 85, Mutation 171

Haftpflicht für allen
en ob.

mer tritt dieser ohne

zahlen die EKZ sofort
/ m' = Fr. 90.--

auf Kosten der EKZ zur

ungen), übertragbar, zu

(der) Grundstück (e)

268, Höri.

nte, gehen dieser Dienst

11 1984

rke des Kantons Zürich

Wille



ELEKTRIZITÄTWERKE DES KANTONS ZÜRICH

m. v. Wille

XGRUNDEIGENTÜMER
Tiefbauamt des Kantons Zürich
Liegenschaftsverwaltung
8090 Zürich

25. Juli 1984

R. Balz
h m

Grunddienstbarkeit

Fahrwegrecht

Weiteres: nebensächliche Leistungspflicht

zugunsten

Blatt 236, Kataster 1129, EGRID CH971677755847, Höri

zulasten

Blatt 50513, Kataster 1130, EGRID CH841658778772, Höri

Der Eigentümer des berechtigten Grundstückes hat auf dem belasteten Grundstück das Fahrwegrecht, um auf die Aussen-Parkplätze auf der Rückseite des Wohnhauses Wehntalerstrasse 35 zu gelangen.

Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung werden vom belasteten und vom berechtigten Eigentümer im Verhältnis ihrer Interessen getragen.

Höri, 15.10.2025, Beleg 190

Obligatorische Bestimmung(en) siehe Beleg Höri Beleg 2025 Nr. 190